



Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) gültig ab 01.07.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg die Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19.02.2020 in der Sitzung am 29.04.2026 beschlossen:

I. § 8 Abs. 1 Nr. 1 (Steuersatz Spielgerätsteuer) erhält folgende Fassung:

§ 8 (1) Der Steuersatz beträgt

1. bei der Spielgerätsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 7,5 vom Hundert des Spieleinsatzes,

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 25 v.H. des Spieleinsatzes,

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Ludwigsburg, 29.04.2026

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister

Hinweise zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ludwigsburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Die Stadt Ludwigsburg achtet die Gleichstellung von Männern und Frauen und setzt sich für diese auch aktiv ein. Dennoch verwendet diese Satzung bei personenbezogenen Formulierungen ausschließlich die männliche Schreibform. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Stadt Ludwigsburg, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu stärken, sondern ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit geschuldet.